

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 4

Artikel: Sanktionen : vielfältig und nicht abgrenzbar

Autor: Korkisch, Friedrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

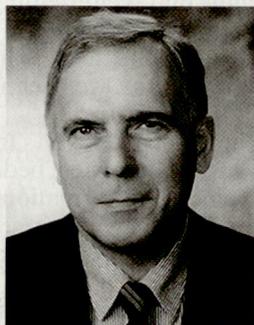
Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sanktionen: Vielfältig und nicht abgrenzbar

Friedrich Korkisch

Sanktion ist der gegenwärtig am häufigsten verwendete Begriff für eine Reihe von üblicherweise gewaltfreien Massnahmen gegen Staaten, um deren Verhalten zu ändern oder um bestimmte politische oder völkerrechtliche Zustände herzustellen. Der Art. 41 der UN-Charta zählt (allerdings unvollständig) auf, was unter einen Boykott bzw. eine Sanktion fallen kann: Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Eisenbahn-, Post-, Schiffs-, Luft-, Telegraphen-, Radio- und sonstigen Verbindungen, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen; nach Art. 42 können zur Durchsetzung solcher Massnahmen auch Land-, Luft- und Seestreitkräfte zum Einsatz gebracht werden.



Friedrich Korkisch,
Mag. phil.,
Institut für Aussen- und
Sicherheitspolitik,
A-1140 Wien.

Hier liegt seit langem geltendes Recht vor, wie die Begriffe Repressalie, Selbsthilfe, Intervention, Kollektivintervention oder «kriegerische Blockade» (gegen einen Feind oder einen vermuteten Verbündeten eines Feindes) zeigen, wobei zu letzterer auch die Seeblockade gegen das Deutsche Reich im Ersten Weltkrieg zählt. Die im Frieden verhängte Blockade hat ebenfalls eine lange Tradition (Türkei 1827, Formosa 1884, Griechenland 1886, Kreta 1897, Iran 1951, Rhodesien 1965, Chile 1970, Iran 1979 usw.).

Es gibt eine Vielzahl von Begriffen und Interpretationen: Blockade, Sanktion, Waffenembargo, Handelsembargo, die Verschärfung von bereits ausgesprochenen Embargos, die Vermögenssperre (seitens der USA gegen den Iran nach der Besetzung der US-Botschaft), es gibt zahlreiche Beispiele der Selbsthilfe, der nichtmilitärischen Intervention usw., wobei UN-Resolutionen zur Durchsetzung die Gewaltanwendung nicht ausschliessen, was die Formel «with all necessary means» zeigt.

Sanktionen werden vermehrt als Waffe eingesetzt

Von 1914 bis 1990 wurden 115 Sanktionen verhängt, seit 1990 rund 60, die Tendenz ist stark steigend. Die UNO hat ab 1990 gegen Jugoslawien, Somalia, Sierra Leone, Libyen, Liberia und Haiti Sanktionen verhängt, auch gegen die UNITA in Angola. Den Beschluss, Massenvernichtungswaffen auf dem Boden des Iraks zu vernichten, kann man als Mischung von politischer Massnahme, Sanktion, Embargo und Repressalie bezeichnen. Tatsächlich umfasst in der politischen Praxis dieser Bereich viel mehr, man denke an Wirtschaftskrieg, Handelskrieg, Massnahmen zur Verhinderung von Proliferationen von Massenvernichtungswaffen, Technologiesperre (z. B. COCOM-Abkommen, nunmehr Wassenaer).

Sanktionen kann nicht nur die UNO verhängen, sondern jede internationale Organisation und jeder Staat. Die Or-

ganization of American States (OAS) verhängte Embargos gegen Kuba und Haiti. Die EU verhängte im Juni 1998 ein (allerdings wenig wirksames) Luftfahrtembargo gegen Jugoslawien.

Die USA hatten mit Stichtag 1. Januar 1997 gegen 35 Staaten 61 Sanktionen verhängt, nicht zuletzt deswegen, weil die UNO dazu nicht in der Lage war. Sanktionen können vom Präsidenten mittels Executive Order (Kuba 1960, Nicaragua 1977, Pakistan, Indien, ab Juni 1998), aber auch vom Senat verhängt werden (Kuba, Iran und Libyen gem. dem Helms-Burton-Act). Daneben gab es Exportkontrollen gegen die kommunistischen Staaten, gegen die gesamte Wirtschaft eines Staates oder gegen Teile (Kapital, Exporte, Luftfahrt, Technologie usw.).

Bevor der Völkerbund die ersten Sanktionen beschloss, gab es nur Massnahmen von Staat gegen Staat, vor allem als Begleitmassnahme von Kriegen. Man erinnere sich an die Blockaden Grossbritanniens und Frankreichs im Frieden oder Krieg, wie gegen das Deutsche Reich ab 1914. Man kann auch einen Zustand beobachten, der weder Krieg noch Frieden ist, so die Sanktionen gegen den Irak, die nach dem Waffenstillstand vom März 1991 weiterwirken, wie auch gegen Ex-Jugoslawien ab 1992. Ein Embargo betreffend moderne Waffen beschlossen die USA über Lateinamerika, um zu verhindern, dass sich diese wirtschaftlich schwachen Staaten nicht durch den Kauf von teuren Waffensystemen in einem gegenseitigen Rüstungswettlauf konkurrenzieren würden. Dieses Embargo wurde 1998 erheblich gelockert. Ein Embargo gegen Haiti sollte die dortigen Machthaber treffen, was allerdings über andere Massnahmen erfolgreicher möglich gewesen wäre.

Die Frage nach der universellen Verpflichtung, sich Sanktionen zu unterwerfen, ist nicht unumstritten. Die vom Völkerbund am 1. Juli 1936 gegen Italien verhängten Sanktionen führten dazu, dass sich die Staaten Schweiz, Schweden, Spanien, Dänemark, Finnland, die Niederlande und Norwegen in dieser Angelegenheit für neutral erklärten und die dauernd neutrale Schweiz ihre Mitgliedschaft im Völkerbund sistierte.

Unterschiedliche Wirksamkeit

Befürworter von Sanktionen führen an, Sanktionen seien oft die einzige Möglichkeit, einen Staat für sein Fehlverhalten zu bestrafen, und überdies wäre ihre Durchsetzung billiger als Ge-

waltmassnahmen; ihre Wirksamkeit werde unterschätzt, und sie verweisen auf die «isolierenden» Nebenwirkungen in anderen Bereichen: Wer Sanktionen unterworfen ist, gilt als international gebrandmarkt, als politisch unzuverlässig und daher auch wirtschaftlich riskant, ausländische Investitionen kommen zu einem Stillstand, ebenso die Bereitschaft zu sonstigen Unterstützungen. Sanktionen sind das beste Mittel, um ohne Blutvergiessen weltweit eine «global civil society» durchzusetzen.

Die Kritiker von Sanktionen lassen sich generell in zwei Gruppen teilen: Es gibt jene, die meinen, Sanktionen treffen in der Regel nicht die herrschenden Regime, sondern die Bevölkerung, die für die Fehlleistungen ihrer Regierungen bestraft würde. Die zweite Gruppe wiederum erklärt, Sanktionen seien unwirksam. Um wirksam zu sein, müssten sie über sehr lange Zeitspannen aufrecht erhalten, rigoros überwacht werden und keine «loopholes» zulassen. Erfahrungsgemäss werden jedoch die Bestimmungen unterlaufen, auch weil die Gewinne aus den Geschäften mit heiklen Embargowaren am höchsten sind.

Im Falle Jugoslawiens war es sinnlos, ein Land, das über eine umfangreiche

Rüstungsindustrie verfügte und beste «backdoor connections» zu russischen Streitkräften, Bulgarien und zur Ukraine hatte, mit einem Waffenembargo zu belegen, das dann auch prompt unwirksam war, sehr wohl aber Slowenien, Kroatien und Bosnien traf. Das US-Embargo gegen den Iran wurde von Frankreich ganz offen unterlaufen. Betreffend Burma brachte das Embargo im Verhalten des dortigen Regimes wenig erkennbare Veränderungen. Dasselbe gilt für den Irak ab 1991. Russland und China haben trotz gegenteiligen Erklärungen den Nuklearplänen des Irans, Iraks, Indiens, Pakistans und Nordkoreas hilfreich zur Seite gestanden. Moskau hat auch Libyen trotz UN-Embargo immer wieder mit Rüstungsgütern versorgt. Zweifelhafte Erfolge sind ebenfalls unvermeidbar: Die Blockade des Deutschen Reiches zwischen 1916 bis 1918 kostete die Zivilbevölkerung etwa 500000 Tote. Ähnlich kann man den Boykott Nigerias (mitgetragen von Grossbritannien) gegen Biafra sehen, wo Kriegshandlungen und Sanktionen nebeneinander abliefen und zum Tod von rund 2 Millionen Ibos durch Verhungern führte. Auch das Haiti-Embargo der OAS von 1991 brachte der Insel 150000 zusätzliche Arbeitslose (somit

70%), zusätzliche 50% Inflation und eine Halbierung des BSP.

Fazit

Generell sind Sanktionen um so wirksamer, je leichter eine solche Massnahme kontrolliert werden kann. Dies bedingt, dass alle Staaten die Auflagen befolgen; sympathisiert auch nur ein Nachbarstaat mit einem Staat, der Sanktionen unterworfen ist, kann die Wirkung verlorengehen. Die Boykotte gegen den Irak konnten deswegen so lange und so wirksam aufrechterhalten werden, weil niemand mit dem Regime sympathisierte ausser Russland, und dieses war weitgehend handlungsunfähig. 1997 begann aber ein gut organisierter Schmuggel von der Türkei in den Irak, ebenso vom Irak nach Jordanien. Die Grenzen des Iraks werden (Ausnahme gegenüber Kuwait) von der UNO nicht kontrolliert. Der Irak zeigt Bilder hungernder Kinder und heruntergekommenen Krankenhäuser, schafft es aber, trotz Embargos, für rund 1 Mrd. Dollar pro Jahr Rüstungseinkäufe zu tätigen. Dennoch kann man sagen, dass bisher rund 35% der Sanktionen wirkten. ■

Die Schweiz auf der Suche nach einer Informationsstrategie:



Peter Forster
Aber wahr muss es sein
Information als Waffe
288 Seiten, 41 s/w-Abbildungen
Geleitwort von
Bundesrat Arnold Koller
Gebunden, Fr. 48.-

Warum geriet die Schweiz im Schatten des Zweiten Weltkriegs derart unter Druck? – Wie effizient setzte Norman Schwarzkopf die Information im Golfkrieg ein? – Weshalb war den Serben, Kroaten und Muslimen im Informationskrieg jedes Mittel recht?

Dank seinen fundierten militärischen Kenntnissen kann Forster auch die zynischen Finten dokumentieren, derer sich die Kriegsparteien bedienen.

... empfiehlt sich für alle jene, die sich nicht mit vermeintlichen Tatsachen zufrieden geben wollen. **Der Bund**

Das Buch ist zu beziehen in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag Huber. Tel. 052 / 723 57 91 Fax 052 / 721 44 10

NAVYBOOT



PASITO

Die richtige GangArt

Aarau Chur Ilanz Luzern Olten Rapperswil Schlieren
Spreitenbach Uster Wetzikon Winterthur Zug Zürich